

# **ERLASS ZUR ABZUGSTEUER**

BMF 04 0101/15/IV/99 v. 15.4.1999

## **1. Mitwirkende bei inländischen Veranstaltungen**

1.1 Wirken im Ausland ansässige und in Österreich bloß der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen auf selbstständiger Basis an inländischen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen mit, unterliegen die diesen Personen zufließenden Einkünfte gemäß § 98 EStG der inländischen Besteuerung.

Die Steuer ist hierbei gemäß § 99 Abs. 1 Z 1 EStG im Abzugswesen zu erheben, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütung für die steuerpflichtigen Tätigkeiten geleistet wird.

1.2 „Mitwirkende“ bei den inländischen Veranstaltungen sind nicht nur Künstler, gewerblich tätige Musiker, Artisten, Beleuchtungstechniker, Regisseure, Kostümbildner, Berufs- und Amateursportler, sondern auch die mitwirkenden Trägerorganisationen von Orchestern und Theatern, weiters Konzertagenturgesellschaften und Showproduzenten, die sich gegenüber dem österreichischen Veranstalter in eigenem Namen verpflichten, Künstler und Musiker zu der Veranstaltung zu entsenden oder Shows zu organisieren.

1.3 Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer ist der Bruttobetrag der Einkünfte einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (Abschn. 106 Abs. 4 EStG 1984).

Dieser Steuerabzug kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen in besonders gelagerten Fällen unterbleiben.

## **2. Steuerentlastungsvorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen**

2.1 Der für die Einbehaltung der Abzugsteuer haftende inländische Veranstalter (der inländische Haftungspflichtige) ist nach der derzeit geltenden Rechtslage berechtigt (aber abgabenrechtlich nicht verpflichtet), allfällige Steuerentlastungsvorschriften von Doppelbesteuerungsabkommen unmittelbar anlässlich der Auszahlung der Einkünfte zu berücksichtigen; er trägt diesfalls aber die Verantwortung dafür, dass er das Vorliegen der abkommensgemäßen Entlastungsvoraussetzungen nachzuweisen in der Lage ist.

Dazu gehören insbesondere:

a. Der Nachweis, dass jene Person, der die auszahlenden Einkünfte steuerlich zuzurechnen sind (Einkünfteempfänger), im DBA-Partnerstaat tatsächlich ansässig ist. Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer zeitnah von der ausländischen Angabenverwaltung ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung erbracht werden. Sind für den inländischen Haftungspflichtigen keine Umstände erkennbar, die auf eine ungerechtfertigte Steuerentlastung hindeuten könnten, ist eine Bescheinigungserteilung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr noch als zeitnah anzusehen.

b. Sieht das Doppelbesteuerungsabkommen als Voraussetzung für die Steuerentlastung das Nichtüberschreiten einer jahresbezogenen Steuerfreigrenze vor (z.B. Art. 17 Abs. 1 DBA-USA),

muss eine schriftliche Erklärung des Einkünfteempfängers über die Erfüllung dieser Voraussetzung vorliegen.

c. Werden die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung freizustellenden Beträge an eine ausländische Gesellschaft gezahlt, muss – sofern dies nicht bereits aus den vorhandenen Unterlagen zweifelsfrei hervorgeht – eine schriftliche Erklärung darüber abverlangt werden, dass diese Gesellschaft in eigenen Geschäftsräumlichkeiten und mit eigenen Arbeitskräften operativ tätig ist.

d. Es müssen Informationen über den Zahlungsmodus (z.B. Überweisungsbeleg, Empfangsbestätigung) vorliegen. Erfolgt eine Entgeltauszahlung nicht unmittelbar an den Einkünfteempfänger, müssen Name und Anschrift der den Einkünftebetrag empfangenden Person sowie eine Vollmacht für die Empfangsannahme vorliegen.

2.2 Bei Engagement ausländischer Orchester, Theater, Ballette, Chöre und ähnlicher Kulturträger wird zur Vermeidung von Haftungsfolgen nach Maßgabe des Erlasses AÖFV 1995/112 der Steuereinbehalt stets in voller Höhe vorzunehmen und eine DBA-konforme Steuerentlastung in der Folge im Rückerstattungsweg herbeizuführen sein.

### **3. Abstandnahme von der Abzugsbesteuerung aus Vereinfachungsgründen**

3.1 Von der Einbehaltung der Abzugsteuer kann aus Vereinfachungsgründen Abstand genommen werden, wenn auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes im Fall einer nachträglichen Antragsveranlagung gemäß § 102 Abs. 1 Z 3 EStG eine inländische Steuerleistung voraussichtlich nicht anfallen wird und die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a. Jeder beschränkt Steuerpflichtige, der im Rahmen einer inländischen Veranstaltung eine Tätigkeit im Sinne von § 99 Abs. 1 Z 1 EStG ausübt, bezieht für seine Tätigkeit vom inländischen Veranstalter neben Kostenersätzen, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (z.B. Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung, Tagesgeld gemäß § 26 Z 4 EStG für maximal 5 Kalendertage an einem Veranstaltungsort), ein Honorar von max. € 440,- pro Veranstaltung bzw. maximal € 880,- vom selben Veranstalter.

b. Jeder beschränkt Steuerpflichtige erklärt schriftlich gegenüber dem inländischen Veranstalter, dass seine Einkünfte, die der inländischen Besteuerung unterliegen, im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von € 3630,- nicht übersteigen werden. Ist der beschränkt Steuerpflichtige eine juristische Person, muss erklärt werden, dass nach Berücksichtigung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen kein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen in Österreich erzielt wird.

c. Der Veranstalter nimmt die Erklärung jedes beschränkt Steuerpflichtigen sowie einen Nachweis über dessen Identität (z.B. Kopie aus dem Reisepass) und Angaben über Wohnort und Adresse zu den Unterlagen.

3.2 Die Vereinfachungsmaßnahme ist nicht anwendbar

- für Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen (z.B. im Rahmen von Ballveranstaltungen, Zeltfesten) auftreten, oder wenn

- der beschränkt Steuerpflichtige eine für den Veranstalter erkennbar unrichtige Erklärung abgegeben hat.

3.3 Wurde vom beschränkt Steuerpflichtigen eine (vom Veranstalter nicht als solche erkannte) unrichtige Erklärung abgegeben oder wird die jährliche „Steuerfreigrenze“ von € 3630,- nachträglich überschritten, kommt hinsichtlich der nicht einbehaltenen Steuer § 100 Abs. 3 EStG zur Anwendung.

*Anm. d. Red.: Gemäß § 100 Abs 3 EStG kann dem Empfänger der Einkünfte die Abzugsteuer ausnahmsweise vorgeschrieben werden.*

Dieser Erlass ist im Bereich der Lohnsteuer auch dann nicht anwendbar, wenn eine Steuerpflicht gemäß § 70 Abs. Z 2 EStG gegeben ist. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehende Rechte und Pflichten werden durch diesen Erlass nicht begründet.